



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 02/2007

Erste Änderungsordnung zur Ordnung der
Fachhochschule Köln zum Verfahren und der
Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen
und Beamte in der W-Besoldung vom 30.09.2005



Herausgegeben am 18. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Fachhochschule Köln zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezüen an Beamtinnen und Beamte in der W-Besoldung

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundbezüge
- § 3 Vergabe der Leistungsbezüge
- § 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 5 Besondere Leistungsbezüge
- § 6 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung
- § 7 Funktions-Leistungsbezüge
- § 8 Ruhegehaltsfähigkeit
- § 9 Forschungs- und Lehrzulage
- § 10 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten

Rektoratsrichtlinie der Fachhochschule Köln über die Vergabe von Leistungsbezüen in der W-Besoldung

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines
 - 1.1 Vergaberahmen
 - 1.2 Verfügbarer Vergaberahmen
 - 1.3 Verteilung des Vergaberahmens
- 2. Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge
 - 2.1 Zulagenhöhe und Verfahren
- 3. Besondere Leistungsbezüge
 - 3.1 Leistungsstufen
 - 3.2 Verfahren

Kriterien der besonderen Leistungsbezüge

Inhaltsübersicht

- Vorbemerkung zur Anwendung der Kriterien
- Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien
- Leistungsstufen in Lehre und Studium
- Leistungsstufen in der Forschung
- Leistungsstufen in der Weiterbildung

Erste Änderungsordnung zur Ordnung der Fachhochschule Köln zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte in der W-Besoldung vom 30.09.2005

Die Ordnung der Fachhochschule Köln zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte in der W-Besoldung vom 30. September 2005 (Amtliche Mitteilung –herausgegeben am 11. Oktober 2005) erhält die folgende Neufassung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne von § 3 der nordrhein-westfälischen Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17.12.2004 für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie die Kanzlerin oder den Kanzler und die Rektorin oder den Rektor an der Fachhochschule Köln.

§ 2

Grundbezüge

Stellen für hauptamtliche Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. Die Entwicklung der Hochschule macht es erforderlich, dass im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) Professuren als W3-Stellen ausgewiesen werden.

§ 3

Vergabe der Leistungsbezüge

Die Leistungsbezüge werden auf Vorschlag oder auf Anhörung der Dekanin oder des Dekans von der Rektorin, dem Rektor, der Präsidentin oder dem Präsidenten vergeben.

(2) Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung werden in der Regel als monatliche Pauschalbeträge, in begründeten Ausnahmefällen auch als (zusätzliche) Einmalzahlung (z.B. als Umzugskostenzuschuss), vergeben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung nach außerhalb zu verhindern.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können in der Regel unbefristet und im begründeten Ausnahmefall befristet gewährt werden.
- (3) Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge sind insbesondere die Bedeutung der zu besetzenden Professur, die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

Die Bedeutung der zu besetzenden Professur muss im Hochschulentwicklungsplan erkennbar sein; die entsprechende Widmung der Stelle ist im Wiederzuweisungsverfahren zu beantragen.

- (4) Für die Gewährung eines Bleibe- Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin bzw. der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.
- (5) Über die Gewährung und die Höhe sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit der befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) entscheidet die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sie können auch neben Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gezahlt werden

- (2) Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt. Sie werden frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit der Erstberufung zugestanden. Die Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden bis 2015 jährlich statt. Danach wird die Gewährung der Leistungsbezüge in einem Zeitraum von drei Jahren überprüft.
- (3) Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe wird bis zu fünf Jahren befristet. In der nächsten Bewertungsrunde kann diese nochmals bis zu fünf Jahren befristet werden.
- (4) Besondere Leistungsbezüge müssen individuell beantragt werden. Der Antrag der Professorin oder des Professors ist unter Beifügung eines Selbstberichts (Vordruck s. Anlage) zu erstellen und muss der Rektorin, dem Rektor, der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen.
- (5) Die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres auf der Grundlage einer individuellen Bewertung über die Anträge.
- (6) Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 LBesG) gewährt wird.
- (7) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6

Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als
 - Gleichstellungsbeauftragte,
 - nicht hauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung ,
 - als Dekanin oder Dekan,
 - als Studiendekanin oder Studiendekan

zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag gem. § 5 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden.

- (2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 7

Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Mitgliedern der Hochschulleitung wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Funktions-Leistungsbezug gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

Die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin oder der Präsident erhält mindestens einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 35,7 v. H., die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 17 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3. Nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von maximal 10 % des jeweiligen Grundgehaltes.

§ 8

Ruhegehaltsfähigkeit

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind bis zu 40 % vom Grundgehalt ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 BbesG können vorbehaltlich des Abs. 4 BbesG höchstens bis zu 40 % des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltsfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltsfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher Leistungsbezüge nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltsfähig.
- (2) Die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen richtet sich wie bei den übrigen Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 15 a Beamtenversorgungsgesetz. Danach ist die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

§ 9

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Fachhochschule Köln einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die

Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

- (2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.
- (3) Die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

§ 10

Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Leistungszulagen können nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden. Soweit der Vergaberahmen zum Zeitpunkt der Bemessung besonderer Leistungsbezüge für die Zahlung der Höchstbeträge nicht ausreicht, wird eine Erhöhung der Bemessung ab dem Jahr und in der Höhe vorgenommen, die der Vergaberahmen zulässt.
- (2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.
- (3) Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen. Eine Kürzung bzw. Rücknahme zugesagter Leistungsbezüge wegen Überziehung des Vergaberahmens ist, sofern dafür keine rechtliche Grundlage vorliegt, ausgeschlossen.

§ 11

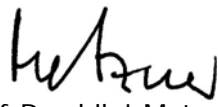
Übergangsregelungen

Es gelten die Übergangsvorschriften des § 77 BBesG.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat 10. 07. 2006 am Tag nach der Veröffentlichung in der Fachhochschule Köln in Kraft.

Köln, den 20. 12. 2006


(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 10.07.2006 und der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2006, Az.: 414-3601.6 (683)

Rektoratsrichtlinie der Fachhochschule Köln über die Vergabe von Leistungsbezügen in der W-Besoldung

1. Allgemeines

Die Rektoratsrichtlinie regelt das Vergabeverfahren der Leistungsbezüge nach den Vorgaben der Ordnung der FH Köln zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte in der W-Besoldung in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Vergaberahmen

Der Vergaberahmen stellt den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge dar. Er wird von der Hochschule in eigener Verantwortung berechnet und dient dem Nachweis zur Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts. Der Nachweis über die Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts ist jährlich durch die Verwaltung zu führen.

Der Vergaberahmen setzt sich aus dem Besoldungsdurchschnitt FH NRW – Grundgehalt W-Besoldung multipliziert mit der Anzahl der freien und freiwerdenden W-Stellen zusammen. Der Besoldungsdurchschnitt ist in § 13 des Achten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achstes Landesbesoldungsänderungsgesetz- 8. ÄndLBesG) festgelegt. Er beträgt für die Fachhochschulen ab dem Jahr 2005 -59.789 Euro-. Das Gesetz ermächtigt in Abs. 3 den Finanzminister, bei Bedarf den Besoldungsdurchschnitt anzupassen. Von der Ermächtigung hat der Finanzminister mit der Bekanntmachung vom 31.05.2006 – B 2108-13.3-IV2- Gebrauch gemacht und den Besoldungsdurchschnitt als Folge der Absenkung der jährlichen Sonderzahlung ab dem Jahr 2006 für den Bereich der Fachhochschulen auf -58.832 Euro- festgesetzt.

Bei der Festlegung der vergaberelevanten freien oder freiwerdenden Stellen bleiben Stellen, die aus hochschulplanerischen Gründen nicht mehr besetzt werden sollen, unberücksichtigt. Ebenso ist zu verfahren, wenn aus einer Planstelle eine Vertretungsprofessur finanziert wird.

Der Vergaberahmen ist aus personalplanerischen Gründen überjährig zu betrachten. Ein zwanghaftes Auskehrgebot zum Jahresende ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn Reserven für anstehende Besetzungen im Folgejahr notwendig sein könnten.

1.2 Verfügbarer Vergaberahmen

Aus dem Vergaberahmen sind die Funktionszulagen für die Rektorin oder den Rektor, die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren hauptamtlichen Mitglieder und die nichthauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung und Dekaninnen und Dekane zu zahlen. Dadurch vermindert sich der durchschnittliche Vergaberahmen je W-Stelle in Abhängigkeit von der Anzahl der freien W-Stellen im Vergaberahmen. Es wird für die Verteilung der Mittel ein Vergaberahmen von 870 € je W2-Stelle und Monat festgelegt. Dies entspricht einer mittleren jährlichen Leistungszulage von 10.875 €.

1.3 Verteilung des Vergaberahmens

Für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sollen in der Regel 50 % des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens eingesetzt werden. Für besondere Leistungsbezüge werden ebenfalls 50 % des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens eingesetzt, wobei für die erste Leistungsstufe 30 % frühestens nach fünf Jahren seit der Berufung und für die zweite Leistungsstufe 20 % nach weiteren drei Jahren vergeben werden können. Der Ausgleich zur Einhaltung des Kostenrahmens ist bei eventuellen Überschreitungen dieser o.g. Ansätze durch die Fakultät herbeizuführen.

2. Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge

2.1 Zulagenhöhe und Verfahren

Über die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge wird mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten individuell verhandelt. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können in der Regel unbefristet und im begründeten Ausnahmefall befristet gewährt werden. Dabei können Zulagen in den n.a. Stufen bewilligt werden:

- Stufe S 250 Euro monatlich
- Stufe M 500 Euro monatlich
- Stufe L 750 Euro monatlich
- Stufe XL 1.000 Euro monatlich

Im langjährigen Mittel soll innerhalb der Fakultät die Stufe M vergeben werden.

Für die Aufwendungen eines mit der Berufung in Verbindung stehenden Umzuges an den Hochschulort kann eine einmalige, nicht ruhegehaltsfähige Umzugskostenentschädigung zwischen 2.500 Euro und 4.000 Euro bewilligt werden. Die Umzugskostenpauschale wird nach Be-

ündigung des Umzugs gewährt und ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Fachhochschule Köln schriftlich zu beantragen. Die Pauschale wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage umgezogen wird.

Die Vergabe der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge wird schriftlich im Rahmen der Berufungsverhandlung in der Verhandlungsniederschrift vereinbart, die zwischen der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zu Berufenden oder dem zu Berufenen getroffen wird.

3. *Besondere Leistungsbezüge*

3.1 *Leistungsstufen*

Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an fünf Leistungsstufen, wobei Stufe XS den allgemeinen Anforderungen an eine Professur entspricht. Ein besonderer Leistungsbezug wird nicht gewährt. Für weit überdurchschnittliche Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen, oder wenn eine Professorin oder ein Professor im eigenen Fach eine überragende internationale Reputation genießt, wird die Leistungsstufe XL vergeben.

Im langjährigen Mittel soll folgende Verteilung erreicht werden:

- Stufe S (250 Euro) ca. 15 % der zur Verfügung stehenden Mittel,
- Stufe M (500 Euro) ca. 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel,
- Stufe L (750 Euro) ca. 15 % der zur Verfügung stehenden Mittel,
- Stufe XL (1.000 Euro) ca. 5 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in der Richtlinie „Kriterien der besonderen Leistungsbezüge“ genannten Kriterien. Diese sind als maßgebliche Grundlage für die Vergabeentscheidung heranzuziehen; eine im Einzelfall von diesen Kriterien der Leistungsstufen oder deren Systematik abweichende Vergabeentscheidung bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung.

3.2 *Verfahren*

Besondere Leistungsbezüge müssen individuell beantragt werden. Der Antrag der Professorin oder des Professors ist unter Beifügung eines Selbstberichts (Vordruck s. Anlage) zu erstellen und muss der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Dem Antrag muss eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans beigefügt sein, die auf den Katalog der Leistungsstu-

fen und Leistungskriterien gemäß der Richtlinie „Kriterien der besonderen Leistungsbezüge“ Bezug nimmt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres auf der Grundlage einer individuellen Bewertung über die Anträge. Für die Entscheidung werden die in der Richtlinie „Kriterien der besonderen Leistungsbezüge“ festgelegten „qualitativen und quantitativen“ Indikatoren zu Grunde gelegt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Zur Bewertung von Leistungen in der Forschung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden:

Kriterien der besonderen Leistungsbezüge

Vorbemerkung zur Anwendung der nachfolgenden Kriterien:

Durch die Vergabe der Leistungsbezüge werden besondere Leistungen auf den Gebieten Lehre, Forschung und Weiterbildung gewürdigt. Zunächst erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien, danach die Bewertung getrennt nach den jeweiligen Leistungskategorien.

Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an fünf Leistungsstufen, wobei die Stufe XS die allgemeinen Anforderungen, die zur Erfüllung der Dienstpflichten vorliegen müssen, beschreibt und deshalb als Basisstufe anzusehen ist. Reichen die Leistungen nicht über die Stufe XS hinaus, kann keine Leistungszulage bewilligt werden.

Eine Leistungszulage der Stufe S kann gewährt werden, wenn mindestens zwei Kriterien des Kataloges der Stufe S nachgewiesen werden.

Eine Leistungszulage der Stufe M kann gewährt werden, wenn mindestens drei Kriterien der Stufe M nachgewiesen werden.

Eine Leistungszulage der Stufe L kann gewährt werden, wenn mindestens ein Kriterium der Stufe M und mindestens drei Kriterien der Stufe L erbracht werden. Eine Leistungsstufe der Stufe XL kann gewährt werden, wenn mindestens ein Kriterium der Stufe M, drei Kriterien der Stufe L und ein Kriterium der Stufe XL erbracht werden.

Eine Leistungszulage kann darüber hinaus nur bewilligt werden, wenn mindestens ein Kriterium aus dem Feld Lehre enthalten ist und zwar in der Stufe, die der Leistungszulage entspricht.

<i>Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien</i>	<i>Stufe:</i>
Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung oder Weiterbildung entsprechen.	XS
Überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung oder Weiterbildung hinausgehen.	S

Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung hinausgehen.	M
Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung hinausgehen <i>und</i> die das Profil der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen.	L
Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung hinausgehen <i>und</i> die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen.	XL

Leistungsstufen in Lehre und Studium

<i>Leistungen zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflichten in Lehre und Studium:</i>	<i>Stufe:</i>
Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stelle entsprechen,	XS
Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,	XS
Erreichbarkeit für Studierende.	XS
Durchführung von Veranstaltungskritik	XS

<i>Besondere Leistungen in Lehre und Studium:</i>	<i>Stufe:</i>
Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,	S

fächerübergreifende bzw. fakultätsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden,	<i>S</i>
Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Studien- und Studienabschlussarbeiten betreut werden,	<i>S</i>
innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen (z.B. durch Verwendung neuer Medien),	<i>S</i>
besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,	<i>M</i>
überdurchschnittliche Ergebnisse bei der externen Lehrevaluation,	<i>M</i>
besonderes Engagement bei der Studienreform sowie Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,	<i>M</i>
besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender, insbesondere bei Abschlussarbeiten und wiederholte Prämierung von Abschlussarbeiten,	<i>L</i>
Veröffentlichung von Lehrmaterialien und Verfassen von Lehrbüchern,	<i>L</i>
überwiegend fremdsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen in der Lehre,	<i>L</i>
anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre,	<i>XL</i>
Mitwirkung von Promotionsvorhaben als Erst- oder Zweitgutachter.	<i>XL</i>

Leistungsstufen in der Forschung

<i>Leistungen zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflichten in der Forschung:</i>	<i>Stufe:</i>
Forschungstätigkeit, die für die Qualitätssicherung der Lehre in dem zu vertretenden Fach notwendig ist,	<i>XS</i>
Forschung im Rahmen von Abschlussarbeiten.	<i>XS</i>
<i>Besondere Leistungen in der Forschung:</i>	<i>Stufe:</i>
Publikationen und Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien,	<i>M</i>
wissenschaftliche Vortragstätigkeit außerhalb der Hochschule,	<i>S</i>
Leistungen im Wissenschaftstransfer oder Unterstützung bei Existenzgründungen,	<i>S</i>
regelmäßige Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,	<i>M</i>
Drittmittelwerbung in überdurchschnittlichem Umfang in der jeweiligen Fachrichtung,	<i>M</i>
Mitwirkung in internationalen Forschungsprojekten,	<i>M</i>
Gutachtertätigkeit für Forschungsorganisationen,	<i>M</i>
Verantwortliche Durchführung von Kooperationsprogrammen mit anderen Hochschulen,	<i>M</i>

Erfindungen und Patente,	L
überdurchschnittlich gute Ergebnisse bei der Forschungsevaluation, Auszeichnungen, Preise,	L
Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Kompetenzplattformen und wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,	L
Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,	L
Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen,	L
weit überdurchschnittliche Drittmittelinwerbung in der jeweiligen Fachrichtung.	XL
Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen.	XL

Leistungsstufen in der Weiterbildung

<i>Leistungen zur Erfüllung der allgemeinen Dienstplichten in der Weiterbildung:</i>	<i>Stufe:</i>
Beteiligung am Weiterbildungsprogramm der Hochschule innerhalb des Lehrdeputats.	XS

<i>Besondere Leistungen in der Weiterbildung:</i>	<i>Stufe:</i>
Überdurchschnittliche Ergebnisse bei der Evaluation von eigenen Weiterbildungsveranstaltungen in der Hochschule,	M

<p>besonderes Engagement bei der Entwicklung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen in der Hochschule,</p>	<p><i>M</i></p>
<p>besonderes Engagement bei der Entwicklung von umfangreichen Weiterbildungsangeboten in der Hochschule,</p>	<p><i>L</i></p>
<p>Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschule, die zu Einnahmen in erheblichem Umfang führen.</p>	<p><i>XL</i></p>